



Teil I

Einrichtungsordnung 2025/2026 für die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung Pfarrcaritas-Kindergarten Bach Rutzenham in Schwanenstadt

Liebe Eltern!

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen. Der Kindergarten soll ein Ort der Geborgenheit werden, sodass Ihr Kind eine schöne und erlebnisreiche Zeit bis zum Schuleintritt in unserer Einrichtung verbringen kann.

Dazu benötigen wir Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit.

Unser Kindergarten wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, kurz OÖ-KBBG, in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

1. Betrieb der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Tägliche Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung
7. Kindergartenpflicht
8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung
9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung
10. Suspendierung
11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
12. Pflichten der Eltern
13. Rechte und Pflichten des Rechtsträgers
14. Kooperationspartner/innen im Kindergarten
15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 OÖ. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung

Der Pfarrcaritas-Kindergarten Bach Rutzenham (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des OÖ. Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes, mit Sitz in Bach Rutzenham in Schwanenstadt.

2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Ferien und Schließtage

- 3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5) neu



festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

3.2. Fixe Schließtage an denen die Einrichtung geschlossen bleibt sind:

- Weihnachten: von 24.12.2025 – 06.01.2026
- Sommerferien: 27.07.2026 – 31.08.2026
- Zwickeltage nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam: 15.05.2026 und 05.06.2026

3.3. In folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 OÖ. Schulzeitgesetz 1976) kann ein Betreuungsbedarf der Eltern in Form einer Kooperation (der Einrichtungen: Oberndorf/Wolke 8/Bach/Schlatt) gedeckt werden:

- von 27.07.2026 bis 07.08.2026

Die Kinder werden in diesem Zeitraum in Form einer Kooperation in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung Oberndorf – Wolke 8, Atzbacherstraße 15, 4690 Schwanenstadt betreut.

Die Betreuung wird auch in diesem Zeitraum von qualifiziertem Personal, je nach Kinderanzahl, durchgeführt, jedoch ist eine Abweichung zum Stammpersonal sowie zur Gruppenzusammensetzung gegeben.

Diese Betreuung erfolgt ausschließlich für Kinder, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen.

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

3.4. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 OÖ. Schulzeitgesetz 1976) steht die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung in Form eines Journaldienstes (z. B. Gruppenzusammenlegung, Personalabweichung, Abweichung des Tagesablaufes, etc.) zur Verfügung.

- von 27.10.2025 bis 31.10.2025 (Herbstferien)
- von 16.02.2026 bis 20.02.2026 (Semesterferien)
- von 30.03.2026 bis 06.04.2026 (Osterferien)
- von 13.07.2026 bis 24.07.2026 (Sommerferien)

Während der anderen Schulferien bzw. schulfreien Tage kann der Rechtsträger einen Betrieb nach Bedarf anbieten. Diese Zeiten werden gesondert abgefragt werden, damit eine adäquate Personalplanung für diese Tage vorgenommen werden kann. Im Sinne der Fördergeber (Land OÖ und Gemeinde) sind wir verpflichtet, die KBBE nach dem Grundsatz „Wirtschaftlichkeit-Zweckmäßigkeit-Sparsamkeit“ zu führen. Dies hat eine besondere Auswirkung auf Personalplanung und Personaleinsatz in Ferienzeiten. Bitte beachten Sie dazu auch Punkt 12.5 im Absatz „Pflichten der Eltern“.

4. Tägliche Öffnungszeit der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

4.1. Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr



Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit von 07:00 bis 07:30 Uhr (Frühdienst) von 12:15 bis 13:00 Uhr (Spätdienst) festgesetzt.

- 4.2. Die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt – ausgenommen Freitag.
- 4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung geschlossen.
- 4.4. Die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 4.5. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger jederzeit auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5) neu festgelegt werden.
- 4.6. Im Falle eines Notbetriebes (Ankündigung durch die Leitung) ist der Besuch nur für Kinder berufstätiger Eltern möglich.

5. Bedarfserhebung

Jeweils im Februar/März des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche und verbindliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

Ausfallende Besuchstage z.B.: bei Fortbildungsveranstaltungen oder aus besonderem Anlass werden rechtzeitig bekannt gegeben.

6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung

- 6.1. Die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ. Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. Der Besuch der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 6.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 6.3. Die Anmeldung für die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung muss für mindestens drei Tage pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen.
- 6.4. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung sind ein Anmeldegespräch mit den Eltern und die Anwesenheit des betreffenden Kindes erforderlich. Zum Anmeldegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - Meldezettel,
 - Sozialversicherungsnummer,



- ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes oder Kopie der Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis 5. Geburtstag
- Impfbescheinigung,
- Bei Nachmittagsbetreuung ab 13:00 ein Einkommensnachweis der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten,
- Für Kinder unter 3 Jahren oder Schüler: Bestätigung über die Berufstätigkeit (Wochenstundenausmaß und Arbeitstage müssen ersichtlich sein), aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung beider Eltern,
- Gastbeitragsformular der Wohnsitzgemeinde (wohnhaft außerhalb von Rutzenham, Pitzenberg, Pühret, Manning)

Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Weitere Kriterien: berufstätige, arbeitssuchende oder in Ausbildung befindende Eltern, Geschwister, familiäre oder soziale Kriterien.

Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über die sich darauf ergebende Befreiung von der Schulpflicht beim Rechtsträger und der Leitung des Kindergartens vorzulegen. Die Kindergartenpflicht, mit allen damit verbundenen Verpflichtungen, bleibt für das bereits laufende Kindergartenjahr bestehen. Im Folgejahr kann das Kind zwar grundsätzlich einen Kindergarten besuchen, sofern freie Platzressourcen in der Einrichtung vorhanden sind, es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Ein Weiterbesuch der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung durch Kinder im schulpflichtigen Alter in einer alterserweiterten Gruppe bedarf eines neuerlichen Vertragsabschlusses zwischen Eltern und Rechtsträger.

- 6.5. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein (liegt im Verantwortungsbereich der Eltern).
- 6.6. Der Rechtsträger entscheidet bis spätestens Ende Mai über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 6.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 6.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen, die Zahl der verfügbaren Plätze in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung, gibt es eine Warteliste bzw. Reihung. Bevorzugt werden jene Kinder, deren Eltern nachweislich 20 Std. pro Woche berufstätig sind, sowie Kinder, deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

Ergeben sich während des Besuchs der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung Änderungen z.B: Mütter-/Väterkarenz oder arbeits- bzw. einkommensabhängige Veränderungen, sind diese umgehend der Leitung zu melden. Gegebenenfalls kann der Rechtsträger auch einen Nachweis anfordern. Andernfalls verliert das Kind den Anspruch auf den Platz, wenn ein anderes Kind diesen dringender braucht, oder die personelle Situation dies erfordert.

Auch Kinder, deren Mütter in Karenz sind, bzw. Väter, welche Väterkarenz beanspruchen, sind von dieser Regelung betroffen. Ausnahmen bilden hier Kinder, welche kurz vor dem Übergang in den Kindergarten stehen.



7. Kindergartenpflicht

- 7.1. Zum Besuch der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 7.2. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß OÖ. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 7.3. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen (schriftlich, telefonisch oder ärztliches Attest). Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
- 7.4. Besucht das Kind einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde oder ist es dazu angemeldet, haben die Eltern die Hauptwohnsitzgemeinde darüber bis zum 31. März vor Beginn der Kindergartenpflicht in Kenntnis zu setzen.

8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung

- 8.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung ist nur zum Letzen eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung schriftlich zu erfolgen.
- 8.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung

- 9.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 12) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 9.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 9.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

10. Suspendierung

- 10.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine



außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

- 10.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 10.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 11.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 11.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger eine schriftliche Bedarfserhebung durch – siehe Punkt 5.
- 11.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 11.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig.

12. Pflichten der Eltern

- 12.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Zusätzlich fallen Beiträge zur Verpflegung (Mittagessen), Materialbeiträge, Busbeiträge und Veranstaltungsbeiträge an. Die Eltern haben sämtliche Beiträge vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 12.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 12.3. Die Eltern haben das pädagogische Personal der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich, telefonisch oder mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
- 12.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet und ausgestattet besuchen. Neben Jausentasche (mit gesunder Jause), Trinkflasche, geschlossenen Hausschuhen und Turnkleidung, benötigen die Kinder jahreszeitengerechte Kleidung:
Matschhose mit Jacke und Gummistiefel (Regentag)
Schianzug, Stiefel, Haube und Handschuhe (Winter)
Kopfbedeckung (Sommer/Sonne und mit Sonnenschutz eingecremt)
Wechselkleidung (Notfall)
Taschentücher
Bitte alles mit Namen versehen, um Verwechslungen zu vermeiden.
- 12.5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig



entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag (lt. Tarifordnung) einzuheben. Änderungen des Bedarfs, im Besonderen der Betreuungszeiten, sind nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund möglich.

- 12.6. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.
- 12.7. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 OÖ. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 12.8. Die Eltern haben die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutz des Kindes zu informieren.
- 12.9. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten (wie z. B. Windpocken, Scharlach, Bindehautentzündung, etc.) oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Das Kind muss mind. 1 Tag fieberfrei sein, um die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung wieder besuchen zu können. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung (Infektionsfreischein) darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die Kosten für die ärztliche Bestätigung sind von den Eltern zu tragen. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 12.10. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 12.11. Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson hat vorweg eine Information an das pädagogische Personal durch die Eltern zu erfolgen.
- 12.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 12.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen, bzw. um die Bestätigung der Übernahme des Gastbeitrags durch die neue Hauptwohnsitzgemeinde.
- 12.14. Mit der Anmeldung zum Mittagessen erhalten Sie eine Liste mit möglichen Allergenen, die wiederum am Speiseplan angeführt sind. Eltern, deren Kinder in der Kinderbildungs- und



betreuungseinrichtung essen, sind verpflichtet, sich beim Aushang des Speiseplans über die Allergene zu informieren und die Leitung unverzüglich schriftlich zu informieren, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, die eine allergische Reaktion hervorrufen können.

- 12.15. Die Eltern sind zu einer sofortigen schriftlichen Bekanntgabe verpflichtet, sollten sich Name, Adresse, Telefonnummer, e-Mail-Adresse oder Bankverbindung ändern.
- 12.16. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung, bzw. bei Ausgängen verursachen.
- 12.17. In den internen Räumlichkeiten der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung dürfen keine Fotos für private Zwecke angefertigt werden (z. B. im Gruppenraum bei der Eingewöhnung).
- 12.18. Nur kindergartenpflichtige Kinder sind automatisch über die AUVA unfallversichert. Alle nicht kindergartenpflichtigen Kinder sind durch den Besuch der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung nicht automatisch unfallversichert. Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für ihr Kind selbst verantwortlich (eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ-Familienkarte oder eventuell durch eine Mitversicherung bei den Eltern).

13. Rechte und Pflichten des Rechtsträgers

- 13.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 OÖ. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie schulärztliche Bestätigungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt. Diese Bestätigung ist jeweils für 1 Jahr gültig und behält ihre Gültigkeit auch bei unterjährigem Übertritt von der Krabbelstube in den Kindergarten. (vorausgesetzt es handelt sich um eine Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung desselben Rechtsträgers).
- 13.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. In der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. Im Falle eines Zeckenstiches werden unverzüglich die Eltern des Kindes informiert. Das pädagogische Personal der Einrichtung entfernt ausnahmslos keine Zecken. Dies gilt auch für homöopathische Mittel (Salben, Globuli, Cremes oder Tabletten), sowie für Sonnencreme. Darüber hinaus werden keine Wund- und Desinfektionssprays, sowie Wundcremen angewandt. Die Eltern haben die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung unverzüglich über eine Unverträglichkeit von Pflastern und Verbandsmaterial zu informieren.
- 13.3. Dem Personal der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung beginnt bei allen Kindern mit der persönlichen Übergabe des Kindes an ein pädagogisches Personal.

Die Aufsichtspflicht endet bei allen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden.

Die Verantwortung für den Weg von und zur Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern. Das pädagogische Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.

- 13.4. Der Rechtsträger der Einrichtung ist berechtigt den Leistungsumfang (z. B. Öffnungszeiten, Gruppenschließung) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z. B. aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 13.5. Beim Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit kann um eine Förderung des Bustransportes angesucht werden. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger



gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

- 13.6. Zum Zweck der Zusammenarbeit zwischen einzelnen Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen sowie zur Sicherstellung der Erfüllung der Bildungsaufträge der einzelnen Einrichtungen sind die Rechtsträger von Kindergärten ermächtigt und verpflichtet, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 25a Abs. 2 sowie allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuchs zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstands erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden, auf Verlangen des vorherigen/folgenden Rechtsträgers, bei dem das jeweilige Kind zum Besuch angemeldet war/wurde, an/von diesen/m zu übermitteln/einzuholen.

14. Kooperationspartner/innen im Kindergarten

- 14.1. Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der OÖ. Landesregierung ein **Sehtest** durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.
Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der OÖ. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.
- 14.2. Einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches werden **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt.
- 14.3. Für Kinder mit besonderem Förderbedarf wird die **Fachberatung für Integration beigezogen** und Integrationsmaßnahmen werden für ihr Kind in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung durchgeführt. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 OÖ. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.



Teil II

Tarifordnung 2025/2026 für die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung Pfarrcaritas-Kindergarten Bach Rutzenham in Schwanenstadt

1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung, ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 OÖ. KBBG und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z. B: Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder aktuelle Lohn/Gehaltszettel der letzten 3 Monate zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen. Für Land- und Forstwirte sowie Selbständige gilt der aktuelle Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.
- 1.4. Für Alleinerziehende gilt zusätzlich zum Einkommensnachweis die Vorlegung der Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages.
- 1.5. Die gemäß § 2 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger **unverzüglich schriftlich** bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.6. Alle Eltern, die nicht den Höchstarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.
- 1.7. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30.06.2025 nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.
- 1.8. Sofern für ein Kind Pflegekindergeld nach § 30 OÖ. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bezogen wird, bemisst sich abweichend von Abs.1 bis 7 der zu erbringende Kostenbeitrag für den Besuch der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung ausschließlich nach der Höhe des gewährten Pflegekindergeldes.

2. Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen



- eine allenfalls verabreichte Verpflegung (Mittagessen, Jause)
- ein möglicher Kostenbeitrag für den Bustransport zur bzw. von der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung
- angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024.

2.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 OÖ. KBBG wird kein Elternbeitrag eingehoben.

3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Es gibt keine Aliquotierung des Elternbeitrages für die Monate September bis Juli.
- 3.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr im Nachhinein bis Mitte/Ende des Folgemonats von Ihrem Konto eingezogen.
- 3.3. Allfällig anfallende Spesen des Bankinstitutes fallen zu Lasten des Kontoinhabers (z.B. Wenn das Konto nicht gedeckt ist, wenn Änderungen der Bankverbindung nicht oder zu spät bekanntgegeben werden, bei falscher Angabe der Bankverbindung).
- 3.4. Ist ein Kind mehr als vier Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen bzw. aliquot verrechnet. Eine ärztliche Bestätigung ist von den Eltern vorzulegen.
- 3.5. Ist der Besuch der Einrichtung aufgrund eines Notbetriebes länger als eine Woche nicht möglich, wird der zu leistende Elternbeitrag aliquot verrechnet.
- 3.6. Eine Rückerstattung oder Aliquotierung der Beiträge aufgrund von Urlaub, Krankheit, Ferien oder sonstigen Gründen ist nicht möglich.

4. Mindestbeitrag

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 51 Euro und für Schulkinder 51 Euro.
- 4.2. Auch bei ermäßigten Elternbeiträgen ist jedenfalls der Mindestbeitrag zu entrichten.
- 4.3. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr, ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

5. Höchstbeitrag

- 5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 132 Euro und für Schulkinder 133 Euro.

6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung an drei Nachmittagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung an zwei Nachmittagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.3. Die bei der Anmeldung zum Kindergartenbesuch bzw. bei der jährlichen Bedarfserhebung bekanntgegebenen Besuchszeiten sind **verbindlich**. Eine Erhöhung bzw. Reduzierung der Besuchszeiten bzw. Tarifwechsel im laufenden Arbeitsjahr ist aufgrund der Planung der Personalressourcen nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund und dies auch ausschließlich nach Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich.



7. Geschwisterabschlag

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung (OÖ Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %.
- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 50 %.
- 7.3. Ein Geschwisterabschlag führt zu keiner Unterschreitung des Mindestbeitrages gemäß Punkt 4.
- 7.4. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen, dies muss mittels **Besuchsbestätigung nachgewiesen** werden. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des OÖ. KBBG steht kein Geschwisterabschlag zu.
- 7.5. Eine Geschwisterermäßigung aufgrund nicht bekanntgegebener oder nicht nachgewiesener Angaben kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Änderungen finden nach Bekanntgabe im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a OÖ. KBBG ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 132 Euro eingehoben.
- 8.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- 8.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a OÖ. KBBG im Ausmaß von 20 Wochenstunden wird kein Kostenbeitrag eingehoben.

9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- 9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 125 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Dazu werden 10x monatlich 12,50 Euro eingehoben.
- 9.2. Der Materialbeitrag wird bei Abwesenheiten (z. B: Urlaub, Krankheit, Ferien oder sonstige Gründe) nicht aliquotiert oder rückerstattet.
- 9.3. Überschüssige, nicht verbrauchte Materialbeiträge werden für die Anschaffung von Spielmaterialien und Bildungsmitteln außerhalb von Werkarbeiten genutzt.
- 9.4. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge im Nachhinein bis Mitte/Ende des Folgemonats eingehoben, wenn das Kind zur Teilnahme angemeldet war.
- 9.5. Bei einem späteren Einstieg ins Kindergartenjahr wird der Materialbeitrag aliquot verrechnet.

10. Indexanpassung

- 10.1. Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.



Pfarrcaritas-Kindergarten
Bach Rutzenham
Bach 10
4690 Schwanenstadt
kg417247@pfarrcaritas-kita.at

11. Sonstige Beiträge

- 11.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,90 Euro pro Essensportion verrechnet.
- 11.2. Für den Bustransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 18,50 Euro vorgeschrieben.
- 11.3. Sollten die Kostenbeiträge durch den Lieferanten unterjährig erhöht werden, so wird dies mittels einem Beiblatt zur Tarifordnung den Eltern zur Kenntnis gebracht.



Pfarrcaritas-Kindergarten
Bach Rutzenham
Bach 10
4690 Schwanenstadt
kg417247@pfarrcaritas-kita.at

Teil III

BEILAGE TARIFBLATT ÜBERSICHT

Beilage zur Tarifordnung

Gültig für das Betreuungsjahr 2025/2026

Laut Punkt 10 der gültigen Tarifordnung für die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung Pfarrcaritas-Kindergarten Bach Rutzenham bei Schwanenstadt sind nachstehend angeführte Beiträge indexgesichert. Es errechnen sich daher folgende Beiträge (inkl. Umsatzsteuer).

Ab einem Familien-Bruttoeinkommen von ca. € 4.400,00 ist für die Betreuung ab 13:00 der Höchstbeitrag zu leisten.

Elternbeitrag Nachmittagstarif	Höchstbeitrag	Mindestbeitrag
5 Tage (100%)	€ 132,00	€ 51,00
3 Tage (70%)	€ 93,00	€ 36,00
2 Tage (50%)	€ 66,00	€ 26,00

Verpflegung	Betrag pro Portion
Mittagessen	€ 3,90

Materialbeitrag	Betrag pro Monat
Bastel-/Werk-/Materialbeitrag	€ 12,50

Kindergartenbus	Betrag pro Monat
Busbeitrag	€ 18,50



Teil IV

ERKLÄRUNG DER VERTRAGSPARTEIEN

Ich bestätige hiermit den Erhalt einer Ausfertigung der Kinderbildungs- und betreuungs-Ordnung sowie der Tarifordnung. Der unterfertigende Elternteil bestätigt, dass ihm/ihr das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes besteht.

.....
 Datum Für den Rechtsträger *Margit Niedereder* Eltern / Erziehungsberechtigte

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNGEN

Name der Einrichtung	Pfarrcaritas-Kindergarten Bach Rutzenham
Vor- und Nachname des/der Erziehungsberechtigten	
Vor- und Nachname des Kindes	
Datum:	
<p>Im Zuge der Anmeldung Ihres Kindes in unserer Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung bitten wir Sie um Ihre Kenntnisnahme bzw. Zustimmung zu verschiedenen organisatorischen, pädagogischen und datenschutzrechtlich relevanten Punkten.</p> <p>Die nachstehenden Erklärungen umfassen sowohl Informationspflichten als auch freiwillige Zustimmungen zu bestimmten Angeboten oder Abläufen im Alltag der Einrichtung.</p> <p>Bitte lesen Sie alle Punkte sorgfältig durch und bestätigen Sie diese durch Ihre Unterschrift.</p>	

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung in der geltenden Fassung	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen
Tarifordnung in der derzeit geltenden Fassung (jährliche Indexanpassung)	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen
Die Information gemäß Artikel 13 DSGVO wurde Ihnen bei der Anmeldung ausgehändigt und liegt in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung auf und kann jederzeit eingesehen werden.	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen
<p>Für die Organisation des Bustransportes müssen folgende Daten an das kooperierende Transportunternehmen und zur Verrechnung des Busbeitrags an die Gemeinde weitergegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vor- und Nachname des Kindes - Geburtsdatum - Adresse - Namen der Eltern/Erziehungsberechtigten - Kontaktdaten der Eltern/Erziehungsberechtigten - Name der abholenden Person / Alter 	<input type="checkbox"/> Ich stimme zu



<p>Mit dem Besuch des Kindergartens erfolgen ein logopädisches Screening und ein Sehtest. An die jeweiligen Kooperationspartner/innen (Logopädin/Logopäde, Augenärztin/-arzt, ...) werden folgende Daten des Kindes übermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vor- und Nachname des Kindes - Geburtsdatum <p>Zusätzlich für das logopädische Screening:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstsprache des Kindes bzw. Familiensprache - Kindergarten Eintrittsdatum des Kindes <p>Ich erkläre mich ausdrücklich einverstanden mit der Übermittlung und Verarbeitung der obengenannten Daten im Zuge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der logopädischen Reihenuntersuchung - des Sehtests <p>Ich stimme zu, dass das Ergebnis</p> <ul style="list-style-type: none"> - der logopädischen Reihenuntersuchung - des Sehtests <p>mit der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft besprochen wird.</p>	<p>Zustimmung</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Ich informiere mich selbstständig beim Aushang über den Speiseplan über mögliche Allergene und informiere das Betreuungspersonal unverzüglich, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, die eine allergische Reaktion hervorrufen können.</p>	<p><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen</p>
<p>Fotos, Film- und Tonaufnahmen</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Fotos, Film- und Tonaufnahmen Ihres Kindes ausschließlich zur Erfüllung unseres pädagogischen Auftrages im Rahmen des bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlanes für elementare Bildungseinrichtungen bzw. zum Zweck der pädagogischen Arbeit angefertigt werden.</p> <p>Aufnahmen können an Erziehungsberechtigte entweder in gedruckter Form oder geeigneter Austauschplattform weitergegeben werden.</p> <p>Auf Basis Ihrer Einwilligung verarbeiten wir die erstellten Aufnahmen zu folgenden Zwecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung der Aufnahmen im Portfolio des Kindes (Entwicklungsdokumentation) - Aushang von Aufnahmen innerhalb der Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung - Digitale gruppenweise Zurverfügungstellung der Aufnahmen via Austauschplattform auch an andere Erziehungsberechtigte der Gruppe - Digitale Zurverfügungstellung der Aufnahmen von gruppenübergreifenden Tätigkeiten via Austauschplattform, auch an andere Erziehungsberechtigte der Gruppe bzw. anderer teilnehmenden Gruppen 	<p><input type="checkbox"/> Ich stimme zu <input type="checkbox"/> Ich stimme zu <input type="checkbox"/> Ich stimme zu <input type="checkbox"/> Ich stimme zu</p>



<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von ausgewählten Aufnahmen für Archiv- und Chronikzwecke der Einrichtung, nach vorheriger Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten des Kindes - Veröffentlichung von Fotomaterial in der Kindergartenzeitung - Veröffentlichung von Fotomaterial in der Kirchenzeitung/dem Pfarrblatt - Veröffentlichung von Fotomaterial in der Gemeindezeitung <p><i>Bitte gehen Sie mit den mit Ihnen geteilten Aufnahmen behutsam um und beachten Sie stets das Recht am eigenen Bild.</i></p> <p>Aufnahmen des Kindes werden grundsätzlich nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses gelöscht. Fotos, die im Portfolio verwendet werden, werden als Entwicklungsdokumentation sieben Jahre nach Austritt des Kindes gelöscht. Für Archiv- und Chronikzwecke erfolgt eine Aufbewahrung der Aufnahme bis zum Widerruf der Einwilligung.</p> <p>Für den Fall einer beabsichtigten Veröffentlichung von Fotos, Film- und Tonaufnahmen Ihres Kindes in elektronischen Medien (TV, Facebook, Homepage, soziale Medien) oder in Druckform (Folder, Broschüren, Printmedien) werden Sie über den Zweck und Umfang der Veröffentlichung aufgeklärt und es wird jedenfalls eine gesonderte Einverständniserklärung von Ihnen eingeholt.</p>	<input type="checkbox"/> Ich stimme zu <input type="checkbox"/> Ich stimme zu <input type="checkbox"/> Ich stimme zu <input type="checkbox"/> Ich stimme zu
<p>Ich erteile entsprechend dem Merkblatt für Eltern und Erziehungsberechtigte die Einwilligung, meinem Kind im Katastrophenfall – nach Aufforderung durch die Gesundheitsbehörden – Kaliumjodidtabletten zu verabreichen und bestätige, dass mir für mein Kind keine Unverträglichkeiten bzw. Gegenanzeigen zur Einnahme von Kaliumjodidtabletten bekannt sind.</p>	<input type="checkbox"/> Ich stimme zu <input type="checkbox"/> Ich stimme nicht zu
<p>Ich habe die Information zur Vorgehensweise im Falle eines Blackouts erhalten und zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Blackout-Fall findet KEIN Bustransport statt.</p> <p>Folgende Personen dürfen mein Kind im Blackout-Fall von der Einrichtung abholen: (NAME und ANSCHRIFT)</p>	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen



Pfarrcaritas-Kindergarten
 Bach Rutzenham
 Bach 10
 4690 Schwanenstadt
kg417247@pfarrcaritas-kita.at

<p>In der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung werden keine Medikamente verabreicht (siehe auch Einrichtungsordnung).</p> <p>Bei akuten Notfällen werden ein Arzt bzw. Krankenhaus aufgesucht. Dabei evtl. entstandene Transportkosten gehen auf Kosten der Versicherung bzw. Eltern. Die Eltern werden zeitgleich telefonisch verständigt (siehe auch Einrichtungsordnung).</p>	<p><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen</p> <p><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen</p>
<p>Im Rahmen der Ersthilfe mittels nötiger Wundversorgung werden meinem Kind</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Zecke entfernt - keine Schiefer oder Splitter entfernt <p>Im Falle eines Zeckenbisses, Schiefers oder Splitters werde ich telefonisch informiert.</p>	<p><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen</p>
<p>Bei Festen und Aktivitäten in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung mit Elternbeteiligung obliegt die Aufsicht und Haftung bei den teilnehmenden Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter*innen.</p>	<p><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen</p>

Meine jeweilige Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden mittels

Brief an: siehe Kopfzeile

Oder per Mail an: siehe Kopfzeile

Es wird darauf hingewiesen, dass alle bis zum Widerruf vorgenommenen Verarbeitungen weiterhin rechtmäßig bleiben.

.....
 Datum

Margit Niedereder

 Für den Rechtsträger

.....
 Eltern / Erziehungsberechtigte

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen!

Margit Niedereder
Betriebsführung Caritas OÖ

Sabrina Gamper
Einrichtungsleitung